

**Spielordnung für Wettspiele/Turniere
(Ligastatut)
des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern
(gültig ab April 2023)**

- 01. Allgemeines**
- 02. Geltungsbereich, Spielklassen**
- 03. Spielsaison**
- 04. Teilnahmeberechtigung der GV MV Mitglieder**
- 05. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften**
- 06. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder, Heimatclubwechsel**
- 07. Mannschaftsgröße, Altersklassen; Kapitän**
- 09. Ligagruppen und Finaleinteilung**
- 10. Meisterschaft; Auf-/Abstieg; Qualifikation**
- 11. Platzierungen**
- 12. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltages; Nichtantreten**
- 13. Doping**
- 14. Entscheidungen; Anträge, Einspruchsfristen**
- 15. Austragungsort; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo**
- 16. Spieltermine und -orte; Spielleitung**
- 17. Unsportliches Verhalten**
- 18. Werbung**
- 19. Auffangzuständigkeit, GV MV Rechts- und Verfahrensordnung**

1. Allgemeines

1.1 Die im Rahmen des Mannschaftsturnierbetriebs des GV MV-Turniersystems geschaffenen Mannschaftspokale, Mannschaftsmeisterschaften sind Einrichtungen des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (GV MV).

1.2 Es ergeben sich hieraus die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftsturnieren dieser Ligagruppen, Klassen und Qualifikation / Final-Beteiligten (GV MV-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) aus der GV MV – Satzung, den GV MV – Verbandsordnungen, den Turnierausschreibungen bzw. Region Nord – Turnierbedingungen sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten in den für Einzelturniere relevanten Punkten auch für die Einzelturniere des GV MV.

1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschl. Amateurstatut) des DGV. Die Turniere werden nach den WH-Index ausgerichtet.

1.4 Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftsturniere und Einzelturniere, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Turnierausschreibungen geregelt. Turnierausschreibungen erstellt der Sport- und Handicapausschuss des GV MV.

Für alle Mannschaftsturniere und Einzelturniere regeln die Turnierausschreibungen die Ermittlung der Ergebnisse, das Verfahren zur Ermittlung der Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) sowie in Verfahren bei Gleichstand (Stechen).

1.5 Zur Vereinfachung wird in dieser Spielordnung für Turniere die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich; Spielklassen

Diese Spielordnung ist gültig für alle Turniere des GV MV:

- Mannschaftsmeisterschaften 1. und 2. Liga
- Damenliga 1. und 2. Liga
- Seniorenliga 1. und 2. Liga
- Einzelmeisterschaften (Damen und Herren)
- Jugendturniere (Einzel und Mannschaften)

3. Spielsaison

Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Liga-gruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschafts-turniere sowie, etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des Sportausschusses des GV MV oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele, ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung der GV MV Mitglieder

Zur Teilnahme an den Mannschaftsturnieren sind nur ordentliche GV MV Mitglieder zugelassen, denen als ordentliche GV MV Mitglieder alle Rechte aus der GV MV Satzung zustehen und die die von Ihnen regelmäßig genutzten Golfplätze für Verbands-turniere gem. Ziffer 15 der Spielordnung für Turniere und Ziffer 1.8. Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des GV MV zur Verfügung stellen. Die Vereinigung clubfreier Golfspieler im DGV e.V. ist nicht teilnahmeberechtigt.

Bei allen Spielen in Altersklassen ist immer der Geburtsjahrgang die Grundlage für eine Startberechtigung.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

5.1 Für jedes GV MV Mitglied ist in der Kategorie Mannschaftsmeisterschaften 1. Liga, Damen 1. Liga und Senioren 1. Liga jeweils nur 1 Mannschaft zugelassen. In den 2. Ligen sind die jeweils 2. oder 3. Mannschaften eines Clubs pro Wettbewerb und GV MV Mitglied zugelassen, wobei in einer Ligagruppe nicht 2 Mannschaften eines GV MV Mitglieds spielen dürfen.

5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht das Teilnehmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Bei Abmeldung der Mannschaft nach Meldeschluss besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr.

5.3 Eine Teilnahme am Bundesfinale DMM AK 30 der Damen und Herren, DMM AK 50 der Damen und Herren sowie AK 65 Herren ist nach erfolgreicher Qualifikation (Platz 1 oder 2 in der Region Nord nach Abschluss der GVSH MP / Hamburg Liga / MV Liga nur möglich, wenn bis zum 30. April der laufenden Saison die Bereitschaft zur Teilnahme dem GV MV (AK 30, AK 50, AK 65) per Mail vorliegt. Die Abfrage erfolgt durch den LGV Anfang März.

Sollte sich ein Club für die Teilnahme am Bundesfinale bereit erklärt haben und später nicht am Bundesfinale DM AK 30 / 50 / 65 teilnehmen, so ist eine Gebühr von € 500 zu zahlen.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder; Heimatclubwechsel

6.1 Ein Spieler muss am 01.01 und über die gesamte Dauer des betreffenden Kalenderjahres die Amateureigenschaft (i.S.d. DGV-Amateurstatus) besitzen und kann nur für die Mannschaft des DGV-Mitglieds spielen, den er seit dem 01.01. ohne Unterbrechung zu seinem Heimatclub im Sinne des World Handicap Systems erklärt hat.

Ein Wechsel des Heimatclubs ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu klären. Auf Aufforderung ist durch den Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen. Der GV MV empfiehlt für diesen Wechsel die Schriftform mit Zugangsbestätigung durch die betroffenen DGV-Mitglieder.

6.2 Damen und Herren aller AK, sowie Mädchen und Jungen können in der aktuellen Spielsaison an allen Mannschaftsturnieren und auch Einzelturnieren gemäß der aktuellen Turnierausschreibung des GV MV teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen (siehe jeweilige Ausschreibungen).

6.3 Spieler mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind bei allen Mannschaftsturnieren des GV MV teilnahmeberechtigt, wenn sie zum 01.01. eines Kalenderjahres spielberechtigte Mitglieder mit Heimatclub eines GV MV Mitgliedes sind.

Bei Einzelturnieren sind die Spieler startberechtigt, sobald ihr Heimatclub GV MV Mitglied ist.

6.4 Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:

- Zählspiel: Strafe gemäß Ausschreibungen
- Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für diesen Turnierspieltag

7. Mannschaftsgröße; Altersklassen; Kapitän

7.1 Die Bestimmungen zur Mannschaftsgröße und den Altersklassen sind in den Ausschreibungen der Turniere festgelegt.

7.2 Jedes GV MV Mitglied benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn des Spiels seiner Mannschaft an einem Turniertag einen Kapitän. Ansonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänfunktion übernehmen.

8. Ligagruppen-, Klassen- und Finaleinteilung

8.1.1 Die 1. Liga der Landesmannschaftsmeisterschaft besteht aus 6 Mannschaften. In der 2. Liga der LMM spielen alle Clubmannschaften des GV MV, die nicht in der ersten Liga antreten. Insgesamt können bis zu 10 Mannschaften teilnehmen. Bei der LMM spielen Damen und Herren gemischt.

8.1.2 In der 1. Liga der Damenliga spielen 4 Mannschaften. In der 2. Liga spielen alle Clubmannschaften des GV MV, die nicht in der 1. Liga antreten.

8.1.3 In der Seniorenliga spielen 4 Mannschaften in der 1. Liga. Die 2. Liga ist in 3 bzw. 4 Gruppen aufgeteilt. Hier spielen alle Clubmannschaften des GV MV, die nicht in der 1. Liga antreten. In der Seniorenliga spielen Damen und Herren gemischt.

8.2 Einteilungsverfahren für die folgende Saison

Die Einteilung in den einzelnen Ligen (LMM 1. Liga, 1. Damenliga, 1. Seniorenliga) erfolgt nach Saisonabschluss des jeweiligen Vorjahres durch den GV MV Sport- und Handicapausschuss gemäß der in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Vorgehensweise.

In der 2. Seniorenliga werden die gemeldeten Mannschaften für die neue Saison nach den durchschnittlich erzielten Schlägen ü/CR gesetzt, wobei der Absteiger aus der 1. Liga auf dem 1. Platz steht. Neu teilnehmende Mannschaften werden an das Ende gesetzt. Dann erfolgt die Einteilung in die einzelnen Gruppen (eins bis drei/vier), indem der 1. der Liste in die Gruppe 1 kommt, der 2. in die Gruppe 2 usw., bei 4 Gruppen kommt dann der 5. der Liste in die Gruppe 4, der 6. in die Gruppe 3 usw bis alle Mannschaften verteilt sind.

9. Meisterschaft, Auf-/Abstieg, Qualifikation

Die Meisterschaft, der Auf-/Abstieg und die Qualifikationen sind in den Ausschreibungen geregelt. Sie erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage der Turnierergebnisse des jeweiligen Vorjahres.

10. Ausscheiden; Ausschluss; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

10.1 Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. Teilnahmeverzicht erhöht sich die Zahl der sportlichen Aufsteiger aus der darunterliegenden Ligaebene gemäß der jeweiligen Ausschreibung. Ist das in der Ausschreibung nicht geregelt, steigt die zweitplatzierte Mannschaft auf.

10.2 Verzichtet die Mannschaft eines GV MV Mitglieds auf die Teilnahme an Turniertagen, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spiel-saison in die nächst niedrige Ligaebene ab.

10.3 Im Falle der Disqualifikation gemäß der Spielordnung für Turniere den Turnierbedingungen der Region Nord gilt:

a.) Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächst niedrigere Liga ab.

b.) Wird eine Mannschaft für den Turnierspieltag disqualifiziert, gilt ihr Lochspiel bei der LMM an diesem Tag als „zu Null“ verloren. Im Zählspiel ist das schlechteste Teamergebnis der Gruppe plus 10 Schläge.

c.) Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

11. Platzierungen

Die Platzierungen ergeben sich aus dem Turnierergebnissen eines GV MV Mitgliedes, die auf der Grundlage der jeweiligen Turnierausschreibung ermittelt werden.

12. Nichtaustragung; Nichtbeendigung eines Spieltages / Turniers; Nichtantreten

12.1 Kann ein Spieltag oder können Spiele der Mannschaften gegeneinander infolge besonderer / außergewöhnlicher, nicht von dem GV MV Mitglied zu vertretenden Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der GV M V Sport- und Handicapausschuss über die Wertung oder Neuansetzung des Spieltages oder des Turnieres nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange. Hierzu wird neben den Spielterminen ein zusätzlicher verbindlicher Nachholtermin festgelegt. Diesen Termin müssen alle Mannschaften als Spieltag (für Spieler und Platzgestaltung) einplanen.

Sollte in den Ausschreibungen ein Nachholtermin bereits festgelegt sein, ist dieser verbindlich.

12.2 Tritt eine Mannschaft zu einem Turnier oder einem Turnierspieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an, oder beendet sie einen Wettbewerb/einen Turniertag oder ein Spiel gegen eine andere Mannschaft entgegen der Turnierausschreibung vorzeitig, so steigt sie in die nächst niedrigere Ligaebene ab.

12.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe (sie sind schriftlich und ausreichend und nachweisbar zu begründen), kann mit Zustimmung des GV MV Sport- und Handicapausschusses der vorgesehene Ausweichtermin genutzt werden.

Sollten in einer Ligagruppe zwei oder mehr Spiele nicht stattfinden können, so wird das erste ausgefallene Spiel am Nachholtermin nachgeholt. Die anderen ausgefallenen Spiele werden nicht nachgeholt.

13. Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzungen und die Anti-Doping Ordnungen des DGV.

14. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

14.1 Entscheidungen der Spielleitung zur Spielordnung für Wettspiele/Turniere (Ligastatut) können auf Antrag eines GV-Mitgliedes nach Beendigung des Turnieres vom GV MV Sport- und Handicapausschuss überprüft werden. Der GV MV Sport- und Handicapausschuss entscheidet, ggf. nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts, endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem GV-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von 3 Werktagen nach Turnierende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das GV-Mitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als 10 Werktagen nach Turnierende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Golfverbandes zu richten. Über einen Antrag wird nur entschieden werden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € 250 gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der GV **die Hälfte** der Bearbeitungsgebühr zurück.

14.2 Die Überprüfbarkeit von Regelentscheidungen bestimmt sich nach den Offiziellen Golfregeln.

14.3 Über die Gesamtwertung, und damit die endgültige Entscheidung über den Auf- bzw. Abstieg, entscheidet der GV MV Sport- und Handicapausschuss. Die jeweilige Spielleitung vor Ort entscheidet nur über die Belange ihres Turnieres.

15. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Spieltempo

15.1 GV-Mitglieder müssen bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem GV MV für deren Turniere auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen.

Als zumutbar gilt regelmäßig die einmalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison jeweils für den GV MV. Im Einzelfall, insbesondere bei der Teilnahme eines GV-Mitgliedes mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsturnieren, kann der GV MV die zweimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet das GV MV Präsidium. Die Aufforderung durch den GV MV hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem GV-Mitglied in schriftlicher Form durch Zusendung des GV MV Turnierplanes per E-Mail bzw. Veröffentlichung des GV MV Turnierplanes im Internet zu erfolgen.

Jedes teilnehmende GV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der ihm vom GV MV übertragenen Turniere der in Ziffer 2. der Spielordnung für Turniere genannten Mannschaftsturniere in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein GV-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm Handicap-relevantes Spiel möglich ist, die Austragung eines Turnieres (Spieltags) entsprechend der Turnierausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Turnieres (Spieltags) entsprechend Abschnitt 12 des DGV-Spiel- und Turnierhandbuchs gepflegt ist. Die in jenem Abschnitt verwendeten Begriffe „empfiehlt“, „soll“ und „sollte“ legen, abweichend von ihrem herkömmlichen Bedeutungsgehalt, insoweit verbindliche Anforderungen fest, wenn nicht sachlich gerechtfertigte besondere Gründe im Einzelfall nachweisbar gegen eine Befolgung sprechen.

15.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Turniers im GV MV-Bereich müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:

- Bereitstellung der Golfanlage an den festgelegten Spieltagen und Nachholtermin bei den Mannschaftsturnieren
- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Turnierbüros für die Turniertage
- Durchführung des Turniers mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten und Übermittlung an den GV MV
- Bereitstellung von drei motorgetriebenen Golfcarts für GV-Spielleiter / Platzrichter (soweit Spielleiter / Platzrichter durch den GV eingesetzt werden)
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Turniertag für alle angesetzten Startzeiten
- Bereitstellung einer kompetenten und möglichst sachkundig ausgebildeten Spielleitung gemäß Ausschreibung, möglichst ausgebildete Clubspielleiter
- Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Turniertage
- Bereitstellung der gastronomischen Räumlichkeiten (1 Stunde vor der 1. Startzeit)
- Bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Vor-Caddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Turnierleitung/Platzrichter.

15.3 Platzbenutzungsgebühren dürfen von den teilnehmenden GV-Mitgliedern und / oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden. Ferner sollte sichergestellt sein, dass den teilnehmenden Mannschaften eine Übungsrunde zur Vorbereitung auf die betreffenden Mannschaftsturniere nach Absprache mit dem gastgebenden GV-Mitglied ermöglicht wird. Für die Übungsrunde ist in der Regel ein volles Greenfee zu entrichten, es sei denn, die beteiligten GV-Mitglieder einigen sich auf eine individuelle Greenfeeregulung, mit Teilnehmerzahl, Gebühren und Zeiten.

15.4 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des GV MV für Mannschaftsturniere dieser Spielordnung nicht zur Verfügung, so muss sich das betreffende GV-Mitglied um eine Ausweichgolfanlage eines anderen GV-Mitgliedes bemühen oder es entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des GVSH Sport- und Handicapausschusses, dass Teilnahmerecht der Mannschaften des GV-Mitgliedes an den Turnieren in der laufenden Spielsaison. Ziffer 17.2 findet entsprechend Anwendung.

15.5 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu.

Soweit Hausrechtsinhaber GV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Turnieres (Turniertag) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der turnierbezogenen Verbandsinteressen des Golfverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. auszuüben.

15.6 Damit ein sportliches Turnier gewährleistet ist, müssen sich alle Turnierteilnehmer um ein zügiges Spiel bemühen und die Richtzeiten einhalten. Der DGV arbeitet mit der EGA an einer generellen Regelung. Im GV MV werden bei Mannschaftsturnieren auf den Zählkarten zusätzlich, neben der Startzeit, die Durchgangs- und Endzeit (nach Verlassen des 18. Grüns) vermerkt. Weitere Details sind in den jeweiligen Turnierausschreibungen geregelt.

16. Spieltermine und -orte; Spielleitung

16.1 Der GV MV Sport- und Handicapausschuss legt für jede Saison so früh wie möglich die Spieltermine mit abgestimmten Startzeiten für Mannschaftsturniere, den Nachholtermin und Spielorte fest und verschickt diese per E-Mail als Turnierplan an alle GV MV Mitglieder. Außerdem werden die Spieltermine und -orte in den Turnierausschreibungen aufgenommen und auf den GV MV Internetseiten veröffentlicht.

16.2 Verlegungen von Turnierterminen und / oder -orten werden durch den GV MV Sport- und Handicapausschuss im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen und grundsätzlich in Absprache mit den betroffenen GV-Mitgliedern vorgenommen. Bei Beteiligung von Clubs/ Spielern der Region 8 werden die Änderungen mit dem HGV/ GV SH vorher abgestimmt.

16.3 Die endgültige Verabschiedung von Turniertagen und -orten für die darauffolgende Saison findet im Rahmen der Novembertagung (November) des laufenden Jahres statt. Der GV MV gibt dann alle gemeinsam abgestimmten Informationen und Mannschaftsanmeldungen auf seinen Internetseiten in Form eines Turnierplanes und in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Turnieren bekannt. Änderungen im laufenden Kalenderjahr werden nur in besonderen Fällen nach Entscheidung des GV MV-Sportausschusses vorgenommen.

16.4 Die Spielleitung obliegt dem GV MV Sport- und Handicapausschuss. Der Sport- und Handicapausschuss bestimmt die Spielleitung durch allgemeine Regelungen und / oder im Einzelfall. Sie bestehen aus mindestens drei regelkundigen Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind.

Die Mitglieder der Spielleitung werden durch Aushang auf der Startliste am Austragungsort bekannt gemacht. Eine Entscheidung der Spielleitung ist endgültig und kann nach Abschluss des Turniers nicht mehr geändert werden.

17. Unsportliches Verhalten

17.1 Ein GV MV-Mitglied kann durch Entscheidung des GV MV Sport- und Handicapausschusses verwarnet, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette) oder der Sportbetrieb bzw. andere GV-Mitglieder, Mannschaften oder der GV Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als 15 Tage, insbesondere bei den Landesmannschaftsmeisterschaften vor dem Turnierbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.

Sollten dem ausrichtenden Club oder den teilnehmenden Clubs durch eine zu späte Absage (weniger als 15 Tage vor dem Turnier) Kosten (beispielsweise durch Stornierung für Hotelübernachtungen) entstehen, so sind diese durch das verursachende GV MV Mitglied zu tragen.

17.2 Ein Ausschluss führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächst niedrigere Ligaebene / Klasse oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette oder einer Absage der Teilnahme der Mannschaften weniger als 14 Tage vor Turnierbeginn, in eine noch weiter darunter befindliche Ligaebene / Klasse oder zum Ausschluss von der Teilnahme für die nächste Saison. Die Entscheidung darüber trifft der GV MV Sport- und Handicapausschuss. Bei allen Mannschafts- und Einzelspielen kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme weiteren Spielen, bzw. an den Mannschaftsmeisterschaften für die nächste Spielsaison führen.

17.3 Ist ein Spieler oder eine Mannschaft auf Grund unsportlichen Verhaltens durch ein GV Mitglied oder einen Landesgolfverband gesperrt worden, so kann das GV Mitglied oder der Landesgolfverband beim GV MV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für GV MV-Turniere zu sperren.

Für Turniere der Region Nord ist dieser Antrag an den Sport- und Handicapausschuss der Region Nord zu richten. Bis zur Bestätigung dieser Sperre durch den Sport- und Handicapausschuss des GV MV oder Region Nord ist der Spieler oder diese Mannschaft für GV MV-Verbandsturniere oder Turniere der Region Nord nicht gesperrt.

18. Werbung

18.1 Unzulässig ist eine Werbung durch Mannschaften / Spieler während der Turniere (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an Mannschaftsturnieren, wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, sowie für politische und religiöse Gruppen mit politischen und religiösen Aussagen oder für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler. Zusätzlich ist bei allen Einzel-/ Mannschaftsspielen im Jugendbereich des GV MV Alkoholvererbung verboten.

18.2 Werbung darf nicht gegen das DGV-Amateurstatut verstoßen. Das DGV-Amateurstatut gestattet gesponserte Werbung auf Kleidung, Golftaschen und Schirmen, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

Auf jedem Kleidungsstück, der Golftasche und dem Schirm darf der Name oder das Logo eines Sponsors und/oder eines Herstellers jeweils einmal mit der maximalen Größe von 50 cm Umfang sichtbar angebracht werden. Darüber hinaus dürfen Name und Logo des GV MV-Mitgliedes/der Mannschaft sichtbar angebracht werden.

19. Auffangzuständigkeit; GV MV Rechts- und Verfahrensordnung

19.1 Ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet der GV MV Sport- und [Handicapausschuss](#) nach sachgemäßem Ermessen. Für Sachverhalte der Region Nord entscheidet der Sportausschuss der Region Nord.

19.2 Soweit diese Spielordnung für Turniere keine abweichenden Regelungen enthält, gilt für das Verfahren des GV MV die Rechts- und Verfahrensordnung des Sport- und Handicapausschusses des GV MV

19.3 Im Rahmen des Datenschutzes wird darauf hingewiesen, dass Startlisten und Ergebnislisten z.B. im Internet mit Namen, Heimatclub, Handicap-Index, Startzeit und Turnierergebnissen mit Fotos im Internet und in den Printmedien (z.B. Golf-Club Magazin) veröffentlicht werden.

Der Sport- und Handicapausschuss des GV MV

März 2023